

geführte Güter erhoben werden. Die **Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche** wird in der Regel durch Abzug der Vorleistungen von den Produktionswerten ermittelt.

Die **Produktionswerte** der Unternehmen stellen den Wert der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion sowie von Handelsware an andere (in- und ausländische) Wirtschaftseinheiten dar, vermehrt um den Wert der Bestandsveränderung an Halb- und Fertigwaren aus eigener Produktion und um den Wert der selbsterstellten Anlagen. Zu den Verkäufen rechnen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch die Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen (einschl. Nutzung durch Eigentümer) und von gewerblichen Anlagen sowie der Eigenverbrauch der Unternehmer (im eigenen Unternehmen produzierte und im privaten Haushalt des Unternehmers verbrauchte Erzeugnisse). Der Wert der Verkäufe schließt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht ein. Der Produktionswert des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck wird, da deren Leistungen der Allgemeinheit überwiegend ohne spezielles Entgelt zur Verfügung gestellt werden, durch Addition der Aufwandsposten dieser Institutionen ermittelt. Hierzu rechnen die geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit an die bei ihnen Beschäftigten, die von ihnen gezahlten Produktionssteuern, ferner Abschreibungen und Vorleistungen.

Unter **Vorleistungen** ist der Wert der Güter (Waren und Dienstleistungen) zu verstehen, die inländische Wirtschaftseinheiten von anderen (in- und ausländischen) Wirtschaftseinheiten bezogen und im Berichtszeitraum im Zuge der Produktion verbraucht haben. Die Vorleistungen umfassen außer Rohstoffen, sonstigen Vorprodukten, Hilfs- und Betriebsstoffen, Brenn- und Treibstoffen und anderen Materialien auch Handelsware, Bau- und sonstige Leistungen für laufende Reparaturen, Transportkosten, Postgebühren, Anwaltskosten, gewerbliche Mieten, Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen usw. Der Wert der Vorleistungen schließt die nichtabzugsfähige Umsatzsteuer ein (Mehrwert- und Einfuhrumsatzsteuer, die das verbrauchende Unternehmen nicht als Vorsteuer abziehen kann).

**Abschreibungen** messen die Wertminderung des reproduzierbaren Anlagevermögens im Lauf der Periode durch Verschleiß und wirtschaftliches Veralten. Vorzeitiges Ausscheiden von Anlagen durch Schadenfälle ist im Wert der Abschreibungen berücksichtigt. Straßen, Brücken, Wasserwege u. ä. Güter des Staates mit schwer bestimmbarer Nutzungsdauer werden internationalem Brauch entsprechend nicht abgeschrieben. Die Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet.

Zu den **indirekten Steuern** zählen alle Steuern und ähnlichen Abgaben, die bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind (nicht gemeint ist die Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben). Sie umfassen Produktionssteuern, nichtabzugsfähige Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben. Zu den Produktionssteuern gehören die Verbrauchsteuern (soweit nicht auf Einfuhren erhoben), ferner Realsteuern und Verwaltungsgebühren. Einfuhrabgaben sind Zölle, Verbrauchsteuern und Abschöpfungsbeträge auf eingeführte Güter.

Unter **Subventionen** versteht man in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Zuschüsse, die der Staat im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik für laufende Produktionszwecke gewährt, sei es zur Beeinflussung der Marktpreise oder zur Stützung von Produktion und Einkommen.

Die **Nettowertschöpfung** (Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten) enthält die in den Sektoren entstandenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Die von den Arbeitgebern geleisteten **Einkommen aus unselbständiger Arbeit** umfassen die Bruttolöhne und -gehälter, die tatsächlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, an

Lebensversicherungsunternehmen und an Pensionskassen, ferner unterstellte Sozialbeiträge, die den Gegenwert der sozialen Leistungen darstellen, die von Arbeitgebern an gegenwärtig oder früher beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt oder als unverfallbare Forderung gutgeschrieben werden. Die im Unternehmenssektor entstandenen **Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen** ergeben sich nach Abzug der geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit von der Nettowertschöpfung des Sektors. Sie schließen, funktional gesehen, einen kalkulatorischen Unternehmerlohn sowie das Entgelt für das eingesetzte eigene und fremde Sach- und Geldkapital der Unternehmen und für die unternehmerische Leistung ein. Zu den im Unternehmenssektor entstandenen Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zählen u. a. auch Einkommen von Landwirten, Handwerkern und freiberuflich Tätigen sowie die Einkommen aus Wohnungsvermietung.

Das **Volkseinkommen** (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten) als zentrale Größe der **Verteilungsrechnung** des Sozialprodukts ist die Summe aller Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die Inländern letztlich zugeflossen sind. Es umfaßt – in der Gliederung nach Sektoren – die Erwerbs- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (nach Abzug der Zinsen auf Konsumentenschulden), die Vermögenseinkommen des Staates (nach Abzug der Zinsen auf öffentliche Schulden) und die unverteilten Gewinne der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Erhöht man den Anteil der **privaten Haushalte** und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck am Volkseinkommen um die Renten, Pensionen, Unterstützungen und ähnliche Zahlungen, die die privaten Haushalte usw. vom Staat, von Unternehmen und von der übrigen Welt bezogen haben, und zieht man von dieser Summe die von ihnen an den Staat und an Unternehmen geleisteten direkten Steuern, Sozialbeiträge und sonstigen laufenden Übertragungen sowie die an die übrige Welt geleisteten laufenden Übertragungen ab, ergibt sich das **verfügbare Einkommen** des Haushaltssektors. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte wird in den Konten einschließlich, in Tabelle 23.20 darüber hinaus auch ohne nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dargestellt. Dasselbe gilt für die Ersparnis der privaten Haushalte, die man erhält, wenn man vom verfügbaren Einkommen den Privaten Verbrauch abzieht.

Auf der **Verwendungsseite** des Sozialprodukts werden der Private Verbrauch, der Staatsverbrauch, die Bruttoinvestitionen (Anlageinvestitionen, Vorratsveränderung) und der Außenbeitrag unterschieden.

Als **Privater Verbrauch** werden die Waren- und Dienstleistungskäufe der inländischen privaten Haushalte für Konsumzwecke und der Eigenverbrauch der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bezeichnet. Neben den tatsächlichen Käufen, zu denen u. a. Entgelte für häusliche Dienste gehören, sind auch bestimmte unterstellte Käufe einbegriffen, wie z. B. der Eigenverbrauch der Unternehmer, der Wert der Nutzung von Eigentümerwohnungen sowie Deputate der Arbeitnehmer. Der Verbrauch auf Geschäftskosten wird nicht zum Privaten Verbrauch gerechnet, sondern zu den Vorleistungen der Unternehmen. Nicht enthalten sind ferner Käufe von Grundstücken und Gebäuden, die zu den Anlageinvestitionen zählen.

Der **Staatsverbrauch** entspricht den Aufwendungen des Staates für Verwaltungsleistungen, die der Allgemeinheit ohne spezielles Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Er ergibt sich nach Abzug der Verkäufe sowie der selbsterstellten Anlagen vom Produktionswert des Staates, der anhand der laufenden Aufwendungen der Institutionen des Staatssektors gemessen wird. Zu den laufenden Aufwendungen für Verteidigungszwecke wird auch der Erwerb von militärischen Bauten und dauerhaften militärischen Ausrüstungen gerechnet. Sachleistungen der Sozialversicherung, der Sozialhilfe usw. an private Haushalte zählen zum Staatsverbrauch.